



Die authentische Kundmachung von Gemeindeverordnungen ab 1. Juli 2025 nach dem Oö. Gemeinde-Kundmachungsreformgesetz

Schulung für die oberösterreichischen Gemeinden und Statutarstädte

Frühling 2025

Mag. Dr. Elisabeth Kleibel, LL.B.

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Verfassungsdienst

elisabeth.kleibel@ooe.gv.at



Übersicht



1. Kundmachung von Verordnungen bis 30. Juni 2025

2. Oö. Gemeinde-Kundmachungsreformgesetz

1. Eckpunkte
2. § 94 Oö. GemO 1990 idF LGBl. Nr. 38/2025
3. § 94a Oö. GemO 1990 idF LGBl. Nr. 38/2025
4. § 94b Oö. GemO 1990 idF LGBl. Nr. 38/2025
5. § 94c Oö. GemO 1990 idF LGBl. Nr. 38/2025
6. § 94d Oö. GemO 1990 idF LGBl. Nr. 38/2025
7. § 101 Abs. 3 Oö. GemO 1990 idF LGBl. Nr. 38/2025
8. Statutarstädte
9. § 6 der Stadtstatute idF LGBl. Nr. 38/2025
10. § 6a der Stadtstatute idF LGBl. Nr. 38/2025
11. § 65 der Stadtstatute idF LGBl. Nr. 38/2025
12. § 65a bis 65c der Stadtstatute idF LGBl. Nr. 38/2025
13. Übersicht legislative Anpassungen und Klarstellungen

3. Verordnungen





1. Kundmachung von Verordnungen bis 30. Juni 2025

§ 94 Oö. GemO 1990 alte Fassung ("Kundmachung"):

"(1) **Verordnungen** der Gemeinde bedürfen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zu ihrer Rechtswirksamkeit der **öffentlichen Kundmachung** [...].

(3) Die Kundmachung ist von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung **an der Amtstafel** durchzuführen.

§ 6 Abs 1. der Stadtstatute am Beispiel StL. 1992 alte Fassung ("Amtsblatt"):

"Die Stadt hat das 'Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz' herauszugeben. In diesem sind jene **Verordnungen** kundzumachen, deren Kundmachung im Amtsblatt der Stadt Linz **gesetzlich** vorgeschrieben ist. [...]"



2. Oö. Gemeinde-Kundmachungsreformgesetz

1. Eckpunkte

- Landesgesetz, mit dem die Oö. Gemeindeordnung 1990, das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Steyr 1992 und das Statut für die Stadt Wels 1992 geändert werden (**Oö. Gemeinde-Kundmachungsreformgesetz**), **LGBl. Nr. 38/2025**
- <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/34704.htm>
- Wesentliche Punkte dieses Gesetzes:
 - Verpflichtung für die Gemeinden zur **authentischen** Kundmachung ihrer Verordnungen im **RIS**;
 - Verpflichtung für die Statutarstädte zur **authentischen** Kundmachung ihrer Verordnungen im Rahmen der Gemeindeverwaltung **und** der Bezirksverwaltung im **RIS**.
- Vorteile (ua.):
 - Verordnungen können - vor allem auch in Krisenzeiten, wie sich in den vergangenen Jahren gezeigt hat - rasch und zeitgemäß kundgemacht werden.
 - Bürgerinnen und Bürger können sich nicht mehr nur „vor Ort“ an der Amtstafel der Behörde informieren, sondern die benötigten Rechtsinformationen auch im Internet jederzeit abzurufen.
 - Die Einsichtnahmemöglichkeit vor Ort („analoger“ Zugang zum Recht) bleibt weiterhin aufrecht.



2. Oö. Gemeinde-Kundmachungsreformgesetz

1. Eckpunkte

- Inkrafttreten: **1. Juli 2025**

- **Ausnahme 1** (vgl. Artikel V Abs. 2 des Oö. Gemeinde-Kundmachungsreformgesetzes):

"Kundmachungen von Verordnungen, die vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes begonnen wurden, sind nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften zu beenden."

- **Ausnahme 2** (vgl. Artikel V Abs. 3 des Oö. Gemeinde-Kundmachungsreformgesetzes):

"Verordnungen gemäß §§ 18 und 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 sowie deren Änderungen, welche vor 1. Jänner 2026 gemäß § 34 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 im Gemeinderat beschlossen wurden, sind nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften kundzumachen."

- Übergangsbestimmung für die Kundmachung von Flächenwidmungsplänen, Änderungen von Flächenwidmungsplänen oder Teilen eines Flächenwidmungsplans, Neukundmachungen dieser Verordnungen sowie Bebauungspläne samt deren Änderungen und Aufhebungen.
 - Bei Beschlussfassung im Gemeinderat bis 31. Dezember 2025: Kundmachung an der Amtstafel (Statutarstädte: Amtsblatt).
 - Bei Beschlussfassung im Gemeinderat ab 1. Jänner 2026: Kundmachung im RIS.
- Neuplanungsgebiete, Kleingartenverordnungen sowie Verordnungen gemäß § 28 Abs. 3 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 sind jedenfalls bereits ab 1. Juli 2025 im RIS kundzumachen.



2. Oö. Gemeinde-Kundmachungsreformgesetz

2. § 94 Oö. GemO 1990 idF LGBl. Nr. 38/2025

- Überschrift "**Kundmachung von Verordnungen**"
- § 94 **Abs. 1** Oö. GemO 1990 idF Oö. Gemeinde- Kundmachungsreformgesetz:

"Verordnungen der Gemeindeorgane sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, **innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung** elektronisch im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) kundzumachen. Die kundzumachenden Verordnungen sind in Form eines elektronischen **Verordnungsblattes** an den Bund elektronisch zu übermitteln und im Internet unter der Adresse '**www.ris.bka.gv.at**' durch Freigabe zur Abfrage zu veröffentlichen."

- Wesentliche Festlegungen:
 - Kundmachung innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung.
 - Gesetzlich normierte Sonderkundmachungsvorschrift zB § 19 Abs. 3 Oö. KatSchG.
 - Verordnungsblatt (vgl. Muster)
 - Korrespondierende Regelungen für Statutarstädte: vgl. § 65 Abs. 1 des jeweiligen Stadtstatuts.



2. Oö. Gemeinde-Kundmachungsreformgesetz

2. § 94 Oö. GemO 1990 idF LGBI. Nr. 38/2025

- **§ 94 Abs. 2 Oö. GemO 1990 idF LGBI. Nr. 38/2025:**

"Das Verordnungsblatt hat die Bezeichnung 'Verordnungsblatt der Stadtgemeinde', 'Verordnungsblatt der Marktgemeinde' bzw. 'Verordnungsblatt der Gemeinde', ergänzt durch den Namen der jeweiligen Gemeinde, zu tragen und den Jahrgang, die jahrgangsweise fortlaufende Kundmachungsnummer und den Tag der Freigabe zur Abfrage im Internet zu enthalten."

- Wesentliche Festlegungen:
 - Bezeichnungen:
 - zB Verordnung der Stadtgemeinde Leonding vom 6. Juli 2025, mit der ein Verbot der Mitnahme und des Konsums von alkoholischen Getränken auf bestimmten öffentlichen Straßen und Plätzen im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Leonding angeordnet wird, VBl. Nr. 8/2025. ("VBl. Stadtgemeinde Leonding Nr. 8/2025 – ausgegeben am 10. Juli 2025")
 - Korrespondierende Regelungen für Statutarstädte: vgl. § 65 Abs. 2 des jeweiligen Stadtstatuts.



2. Oö. Gemeinde-Kundmachungsreformgesetz

2. § 94 Oö. GemO 1990 idF LGBl. Nr. 38/2025

- **§ 94 Abs. 3 Oö. GemO 1990 idF LGBl. Nr. 38/2025:**
- "Wenn in der Verordnung oder im Gesetz oder verfassungsmäßig nichts anderes bestimmt ist, erstreckt sich die Rechtswirksamkeit auf das gesamte Gemeindegebiet und beginnt **mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung**; als solcher gilt der Tag der Freigabe zur Abfrage im Internet. Bei Vorliegen besonderer Gründe, wie etwa bei Gefahr im Verzug, kann jedoch in der Verordnung angeordnet werden, dass ihre Rechtswirksamkeit bereits mit dem Tag der Freigabe zur Abfrage im Internet beginnt."
- Wesentliche Festlegungen:
 - Inkrafttreten:
 - Grundsätzlich mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung.
 - Bei Gefahr im Verzug auch mit dem Tag der Freigabe zur Abfrage im Internet.
 - Rückwirkung einer VO ist nur zulässig, wenn das Gesetz oder die Verfassung diese Möglichkeit einer Rückwirkung ausdrücklich vorsehen.
 - Außerkrafttreten der "alten" VO: Es wird empfohlen die bisher geltende VO ausdrücklich aufzuheben.
 - Vermeidung von Kundmachungsmängeln.
 - Korrespondierende Regelungen für Statutarstädte: vgl. § 65 Abs. 3 des jeweiligen Stadtstatuts.

2. Oö. Gemeinde-Kundmachungsreformgesetz

2. § 94 Oö. GemO 1990 idF LGBI. Nr. 38/2025

- § 94 **Abs. 4** Oö. GemO 1990 idF LGBI. Nr. 38/2025:

"Wenn und solange die Kundmachung der als Verordnungsblatt kundzumachenden Verordnungen im Rahmen des RIS nicht bloß vorübergehend unmöglich ist, hat deren Kundmachung in anderer allgemein zugänglicher und vollständiger Weise zu erfolgen. Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. Solcherart kundgemachte Verordnungen sind sobald wie möglich im Rahmen des RIS unter der im Abs. 1 genannten Internetadresse wiederzugeben; diese Wiedergabe hat einen Hinweis auf ihren bloßen Mitteilungsscharakter, die Art der Kundmachung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu enthalten. "

- Wesentliche Festlegungen:
 - **Ersatz- oder Notkundmachung**, wenn und solange die Veröffentlichung im RIS „nicht bloß vorübergehend unmöglich ist“.
 - Kundmachung "in anderer allgemein zugänglicher und vollständiger Weise" (zB auf der Internetseite einer Gemeinde bzw. Statutarstadt, auf der - analogen oder digitalen - Amtstafel oder im Amtsblatt einer Statutarstadt)
 - Die Rechtswirksamkeit einer Verordnung, die gemäß Abs. 4 kundgemacht wurde, beginnt in sinngemäßer Anwendung des Abs. 3 mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung auf der Internetseite der Gemeinde, der Amtstafel oder im Amtsblatt bzw. bei Gefahr im Verzug mit dem Tag der Kundmachung.
 - Korrespondierende Regelungen für Statutarstädte: vgl. § 65 Abs. 4 des jeweiligen Stadtstatuts.

2. Oö. Gemeinde-Kundmachungsreformgesetz

3. § 94a Oö. GemO 1990 idF LGBl. Nr. 38/2025

- Überschrift "**Zugang zu den Verordnungen**"
- **§ 94a Abs. 1 Oö. GemO 1990 idF LGBl. Nr. 38/2025:** "Die im Rahmen des RIS kundgemachten Verordnungen sind vom Bund auf Dauer im RIS unter der im § 94 Abs. 1 genannten Internetadresse zur Abfrage bereitzuhalten; sie müssen jederzeit ohne Identitätsnachweis und unentgeltlich zugänglich sein, sodass jedermann vom Inhalt der Verordnungen Kenntnis erlangen und Ausdrücke erstellen kann."
- **§ 94a Abs. 2 Oö. GemO 1990 idF LGBl. Nr. 38/2025:** "Beim Gemeindeamt kann während der Amtsstunden unentgeltlich Einsicht in den Text geltender Verordnungen, einschließlich in das elektronische Verordnungsblatt, genommen werden. Jedermann hat das Recht, Abschriften zu erstellen oder gegen Kostenersatz die Herstellung von Kopien oder Ausdrucken zu verlangen."
- Wesentliche Festlegungen:
 - Die Einsichtsrechte gemäß Abs. 2 entsprechen der bisherigen Rechtslage.
 - Korrespondierende Regelungen für Statutarstädte: vgl. § 65a des jeweiligen Stadtstatuts.



2. Oö. Gemeinde-Kundmachungsreformgesetz

4. § 94b Oö. GemO 1990 idF LGBl. Nr. 38/2025

- Überschrift "**Sicherung der Authentizität und Integrität**"
- § 94b **Abs. 1** Oö. GemO 1990 idF LGBl. Nr. 38/2025: "Dokumente, die eine im Rahmen des RIS kundzumachende Verordnung enthalten, müssen ein Format haben, das auch mit nachfolgenden und neueren Softwareprodukten abgerufen werden kann (Aufwärtskompatibilität). Sie müssen mit einer elektronischen Amtssignatur versehen sein."
- § 94b **Abs. 2** Oö. GemO 1990 idF LGBl. Nr. 38/2025: "Dokumente gemäß Abs. 1 dürfen nach Erstellung der Amtssignatur nicht mehr geändert und, sobald sie zur Abfrage freigegeben worden sind, auch nicht mehr gelöscht werden."
- Wesentliche Festlegungen:
 - Möglichkeit zur Anbringung der Gemeinde-Amtssignatur und Umwandlung in PDF müssen ab 1. Juli 2025 unbedingt vorhanden sein.
 - "Sicherung".
 - Korrespondierende Regelungen für Statutarstädte: vgl. § 65b des jeweiligen Stadtstatuts.

2. Oö. Gemeinde-Kundmachungsreformgesetz

5. § 94c Oö. GemO 1990 idF LGBl. Nr. 38/2025

- Überschrift **"Kundmachungsberichtigung von Verordnungen"**
- § 94c Abs. 1 Oö. GemO 1990 idF LGBl. Nr. 38/2025: "Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann durch Kundmachung einer Kundmachungsberichtigung im Verordnungsblatt
 1. Abweichungen eines kundgemachten Rechtsakts von seinem Original (Kundmachungsfehler) und
 2. Verstöße gegen die innere Einrichtung des Verordnungsblattes (zB Nummerierung der einzelnen Kundmachungen, Seitenangabe, Angabe des Tages zur Freigabe der Abfrage) berichtigen."
- § 94c Abs. 2 Oö. GemO 1990 idF LGBl. Nr. 38/2025: "Eine Berichtigung im Sinn des Abs. 1 Z 1 ist unzulässig, wenn dadurch der materielle Inhalt einer kundgemachten Rechtsvorschrift geändert würde."



2. Oö. Gemeinde-Kundmachungsreformgesetz

5. § 94c Oö. GemO 1990 idF LGBl. Nr. 38/2025

- Wesentliche Festlegungen:
 - Kundmachungsberichtigung durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister (NICHT durch den Gemeinderat).
 - Beispiele für Kundmachungsberichtigung gemäß Z 1: Kundgemachtes Dokument stimmt nicht mit dem vom Gemeinderat beschlossenen Inhalt überein (zB Promulgationsklausel wie zB "Auf Grund des § 27b Abs. 2 der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994), LGBl. Nr. 66/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 21/2025, wird verordnet:" fehlt).
 - Beispiele für Kundmachungsberichtigung gemäß Z 2: Kopfteil fehlt, Fehler der VBl.-Nr.,.....
 - Kundmachungsberichtigung hat rückwirkende Kraft.
 - Kundmachungsberichtigung ist eine VO und muss der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung gemäß § 101 Abs. 1 Oö. GemO 1990 vorgelegt werden.



2. Oö. Gemeinde-Kundmachungsreformgesetz

6. § 94d Oö. GemO 1990 idF LGBl Nr. 38/2025

- Überschrift "**Amtstafel**"
- § 94d **Abs. 1** Oö. GemO 1990 idF LGBl Nr. 38/2025: "Beim Amtsgebäude des Gemeindeamts ist eine Amtstafel einzurichten, die jedenfalls während der Amtsstunden für jede Person uneingeschränkt zugänglich sein muss. Wenn mehrere Amtsgebäude bestehen, ist der Standort der Amtstafel im Zusammenhang mit der Kundmachung der Amtsstunden und der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit gemäß § 13 Abs. 5 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG bekanntzumachen."
- Wesentliche Festlegungen:
 - Bisher im § 94a Oö. GemO 1990 geregelt.
 - Die Amtstafel bleibt bestehen, aber nur für Maßnahmen gemäß § 94d Abs. 2 Oö. GemO 1990 idF Oö. Gemeinde-Kundmachungsreformgesetz.
 - Statutarstädte: vgl. § 6a des jeweiligen Stadtstatuts.



2. Oö. Gemeinde-Kundmachungsreformgesetz

6. § 94d Oö. GemO 1990 idF LGBl. Nr. 38/2025

- § 94d **Abs. 2** Oö. GemO 1990 idF LGBl. Nr. 38/2025:

"An der Amtstafel sind

1. Beschlüsse, die keine Verordnungen zum Inhalt haben und für die die Kundmachung gesetzlich angeordnet ist, und

2. Informationen oder Beschlüsse, die die Öffentlichkeit berühren,

- soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - für die Dauer von zwei Wochen kundzumachen.
Der Beginn und das Ende der Kundmachung sind in nachprüfbarer Weise zu dokumentieren."

- Wesentliche Festlegungen:
 - Beispiel für Z 1: die Kundmachung der Vereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 13 Abs. 5.
 - Beispiel für Z 2: Benützungsordnungen von Gemeindeeinrichtungen.

2. Oö. Gemeinde-Kundmachungsreformgesetz

6. § 94d Oö. GemO 1990 idF LGBl. Nr. 38/2025

- **§ 94d Abs. 3 Oö. GemO 1990 idF LGBl. Nr. 38/2025:** "Dokumente, die in elektronischer Form an der Amtstafel kundgemacht werden, müssen mit einer elektronischen Signatur versehen sein und dürfen nach Erstellung der elektronischen Signatur nicht mehr geändert und während der Frist nach Abs. 2 auch nicht mehr gelöscht werden."
- **§ 94d Abs. 4 Oö. GemO 1990 idF LGBl. Nr. 38/2025:** "Die Amtstafel ist so einzurichten, dass die Kundmachungen
 1. in Papierform unmittelbar ersichtlich sind oder
 2. in elektronischer Form unmittelbar ersichtlich sind oder zur Abfrage bereitgehalten werden; dabei ist die Übersichtlichkeit (etwa durch Gliederung und Suchfunktionen) zu gewährleisten.In jedem Fall ist die dauerhafte Nachvollziehbarkeit der Kundmachung in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht sicherzustellen."
- Wesentliche Festlegungen:
 - Bisher im § 94a Oö. GemO 1990 geregelt.



2. Oö. Gemeinde-Kundmachungsreformgesetz

6. § 94d Oö. GemO 1990 idF LGBI. Nr. 38/2025

- **§ 94d Abs. 5 Oö. GemO 1990 idF LGBI. Nr. 38/2025:** "Wenn und solange die Kundmachung gemäß Abs. 1 nicht bloß vorübergehend unmöglich ist, hat die Kundmachung in anderer allgemein zugänglicher und vollständiger Weise zu erfolgen."
- **§ 94d Abs. 6 Oö. GemO 1990 idF LGBI. Nr. 38/2025:** "Wenn auf Grund des Umfangs oder der Art der Beschlüsse oder Informationen eine Kundmachung an der Amtstafel nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, ist zwei Wochen während der Amtsstunden die öffentliche Einsicht zu ermöglichen. Die Möglichkeit zur öffentlichen Einsicht ist während der Einsichtsfrist auf der Amtstafel und auf der Internetseite der Gemeinde kundzumachen."
- Wesentliche Festlegungen:
 - Abs. 6: Bisher im § 94 Abs. 4 Oö. GemO 1990 geregelt.



2. Oö. Gemeinde-Kundmachungsreformgesetz

7. § 101 Abs. 3 Oö. GemO 1990 idF LGBl. Nr. 38/2025

- **§ 101 Abs. 3 Oö. GemO 1990 idF LGBl. Nr. 38/2025:**

"Eine von der Aufsichtsbehörde nach Abs. 2 erlassene Verordnung ist überdies von der Gemeinde unverzüglich an der Amtstafel kundzumachen."

- Wesentliche Festlegungen:
 - Aufhebung der Gem-VO ist eine VO der Oö. LReg.
 - Diese "Aufhebungs-VO" ist durch das Land OÖ im RIS unter "Landesrecht" als Landesgesetzblatt kundzumachen.
 - Zusätzlich: Kundmachung dieser "Aufhebungs-VO" durch die betroffene Gemeinde an der Amtstafel (NICHT im RIS durch die Gemeinde).
 - Statutarstädte: vgl. § 73 Abs. 3 des jeweiligen Stadtstatuts.



2. Oö. Gemeinde-Kundmachungsreformgesetz

8. Statutarstädte

- Änderung der Stadtstatute von Linz, Wels und Steyr durch das Oö. Gemeinde-Kundmachungsreformgesetz
- Kundmachung von Verordnungen der Gemeindeverwaltung
- Kundmachung von Verordnungen der Bezirksverwaltung
- Amtsblatt gemäß § 6 der Stadtstatute
- Amtstafel gemäß § 6a der Statutarstädte
- Neu:
 - § 65a Zugang zu den Verordnungen
 - § 65b Sicherung der Authentizität und Integrität
 - § 65c Kundmachungsberichtigung von Verordnungen



2. Oö. Gemeinde-Kundmachungsreformgesetz

9. § 6 der Stadtstatute idF LGBl. Nr. 38/2025

- Überschrift "**Amtsblatt**"
- § 6 der Stadtstatute idF LGBl. Nr. 38/2025:

"(1) Die Stadt hat das 'Amtsblatt der Landeshauptstadt **Linz/Wels/Steyr**' herauszugeben. In diesem können Verlautbarungen und Informationen, die für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt von Bedeutung sind, veröffentlicht werden.

(2) Das Amtsblatt ist auf der Internetseite der Stadt zu veröffentlichen und zusätzlich zur Einsicht während der Amtsstunden am Magistrat bereitzuhalten.

(3) Die Seiten und die Folgen des Amtsblattes sind jährlich fortlaufend zu nummerieren.

(4) Druckfehler im Amtsblatt sind in zweckdienlicher Weise zu berichtigen."

- Wesentliche Festlegungen:
 - Verpflichtung zur Herausgabe eines Amtsblatts bleibt bestehen.
 - Im Amtsblatt ist zB gemäß § 31 Abs. 5 des jeweiligen Stadtstatuts der Tag der Volksabstimmung und das Ergebnis der Volksabstimmung kundzumachen.
 - Darüber hinaus: Veröffentlichung von Verlautbarungen und Informationen (die keine VO sind), die für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt von Bedeutung sind.

2. Oö. Gemeinde-Kundmachungsreformgesetz

10. § 6a der Stadtstatute idF LGBl. Nr. 38/2025

- Überschrift "**Amtstafel**"

- § 6a der Stadtstatute idgF:

"(1) Beim Amtsgebäude des Magistrats ist eine Amtstafel vorzusehen, die jedenfalls während der Amtsstunden für jede Person uneingeschränkt zugänglich sein muss. Wenn mehrere Amtsgebäude bestehen, ist der Standort der Amtstafel im Zusammenhang mit der Kundmachung der Amtsstunden und der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit gemäß § 13 Abs. 5 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG bekanntzumachen.

(2) Die Amtstafel ist so einzurichten, dass die Kundmachungen

1. in Papierform unmittelbar ersichtlich sind oder

2. in elektronischer Form unmittelbar ersichtlich sind oder zur Abfrage bereitgehalten werden; dabei ist die Übersichtlichkeit (etwa durch Gliederung und Suchfunktionen) zu gewährleisten.

In jedem Fall ist die dauerhafte Nachvollziehbarkeit der Kundmachungsdaten in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht sicherzustellen."

- Wesentliche Festlegungen:

- Amtstafel (§ 6a der Stadtstatute) bleibt bestehen.
- Einzelne Materiensetze sehen eine Veröffentlichung von Beschlüssen, Informationen, Vorhaben udgl. an der Amtstafel vorsehen (zB § 33 Abs. 1 Oö. ROG 1994 oder § 11 Abs. 5 Oö. KWO).
- Zudem ist die Amtstafel auch ein geeignetes Medium für die „Ersatz- oder Notkundmachung“.



2. Oö. Gemeinde-Kundmachungsreformgesetz

11. § 65 der Stadtstatute idF LGBl. Nr. 38/2025

- Überschrift "**Kundmachung von Verordnungen**"
- § 65 **Abs. 1** der Stadtstatute idF LGBl. Nr. 38/2025:

"Verordnungen der Organe der Stadt sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach der Beschlussfassung elektronisch im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) kundzumachen. Die kundzumachenden Verordnungen sind in Form eines elektronischen Verordnungsblattes an den Bund elektronisch zu übermitteln und im Internet unter der Adresse „www.ris.bka.gv.at“ durch Freigabe zur Abfrage zu veröffentlichen.

- Wesentliche Festlegungen:
 - Vgl. § 94 Oö. GemO 1990 idF LGBl. Nr. 38/2025.



2. Oö. Gemeinde-Kundmachungsreformgesetz

11. § 65 der Stadtstatute idF LGBl. Nr. 38/2025

- § 65 **Abs. 2** der Stadtstatute idF LGBl. Nr. 38/2025:

"Das Verordnungsblatt hat je nach Vollzugsbereich die Bezeichnung „Verordnungsblatt I der Landeshauptstadt **Linz/Wels/Steyr** - Bezirksverwaltung“ bzw. „Verordnungsblatt II der Landeshauptstadt **Linz/Wels/Steyr** - Gemeindeverwaltung“ zu tragen und jeweils den Jahrgang, die jahrgangsweise fortlaufende Kundmachungsnummer und den Tag der Freigabe zur Abfrage im Internet zu enthalten."

- Wesentliche Festlegungen:
 - Je nach Vollzugsbereich:
 - „Verordnungsblatt I der Landeshauptstadt Linz - Bezirksverwaltung“
 - Linz: VBl. L I Nr. x/Jahrgang
 - Wels: VBl. WE I Nr. x/Jahrgang
 - Steyr: VBl. SR I Nr. x/Jahrgang
 - „Verordnungsblatt II der Landeshauptstadt Linz - Gemeindeverwaltung“
 - Linz: VBl. L II Nr. x/Jahrgang
 - Wels: VBl. WE II Nr. x/Jahrgang
 - Steyr: VBl. SR II Nr. x/Jahrgang

2. Oö. Gemeinde-Kundmachungsreformgesetz

11. § 65 der Stadtstatute idF LGBl. Nr. 38/2025

- **§ 65 Abs. 3 der Stadtstatute idF LGBl. Nr. 38/2025:** "Wenn in der Verordnung oder im Gesetz oder verfassungsmäßig nichts anderes bestimmt ist, erstreckt sich die Rechtswirksamkeit auf das gesamte Stadtgebiet und beginnt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung; als solcher gilt der Tag der Freigabe zur Abfrage im Internet. Bei Vorliegen besonderer Gründe, wie etwa bei Gefahr im Verzug, kann jedoch in der Verordnung angeordnet werden, dass ihre Rechtswirksamkeit bereits mit dem Tag der Freigabe zur Abfrage im Internet beginnt."
- **§ 65 Abs. 4 der Stadtstatute idF LGBl. Nr. 38/2025:** "Wenn und solange die Kundmachung der im Verordnungsblatt kundzumachenden Verordnungen im Rahmen des RIS nicht bloß vorübergehend unmöglich ist, hat deren Kundmachung in anderer allgemein zugänglicher und vollständiger Weise zu erfolgen. Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. Solcherart kundgemachte Verordnungen sind sobald wie möglich im Rahmen des RIS unter der im Abs. 1 genannten Internetadresse wiederzugeben; diese Wiedergabe hat einen Hinweis auf ihren bloßen Mitteilungscharakter, die Art der Kundmachung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu enthalten."



2. Oö. Gemeinde-Kundmachungsreformgesetz

11. § 65 der Stadtstatute idF LGBl. Nr. 38/2025

- **§ 65 Abs. 5 der Stadtstatute idF LGBl. Nr. 38/2025:** "Auf dem Gebiet der örtlichen Sicherheitspolizei und des Katastrophenhilfsdienstes können Verordnungen der Organe der Stadt auch in anderer geeigneter Weise (durch Verlautbarung im Rundfunk oder durch sonstige akustische Mittel und dgl.) kundgemacht werden, wenn es sich um Anordnungen zum Schutz der gefährdeten körperlichen Sicherheit von Menschen oder des Eigentums handelt und eine Kundmachung gemäß Abs. 1 nicht rasch genug möglich oder nicht zweckmäßig wäre. Solcherart verlautbarte Verordnungen treten, wenn in ihnen oder in anderen Rechtsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt ihrer ersten Verlautbarung in Kraft; sie sind so bald wie möglich auch im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz zu veröffentlichen."
- Wesentliche Festlegungen:
 - Vgl. § 65 Abs. 3 der Stadtstatute alte Fassung.



2. Oö. Gemeinde-Kundmachungsreformgesetz

12. § 65a bis 65c der Stadtstatute idF LGBl. Nr. 38/2025

- **§ 65a der Stadtstatute idF LGBl. Nr. 38/2025:**
 - Überschrift "**Zugang zu den Verordnungen**"
 - Inhalt vgl. § 94a Oö. GemO 1990.
- **§ 65b der Stadtstatute idF LGBl. Nr. 38/2025:**
 - Überschrift "**Sicherung der Authentizität und Integrität**"
 - Inhalt vgl. § 94b Oö. GemO 1990.
- **§ 65c der Stadtstatute idF LGBl. Nr. 38/2025:**
 - Überschrift "**Kundmachungsberichtigung von Verordnungen**"
 - Inhalt vgl. § 94c Oö. GemO 1990.

2. Oö. Gemeinde-Kundmachungsreformgesetz

13. Übersicht legislative Anpassungen und Klarstellungen



	Neu	Bisher
§ 13 Abs. 5 Oö. GemO 1990	Die Vereinbarung ist von den an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden an der Amtstafel kundzumachen.	Die Vereinbarung ist von den an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden gemäß § 94 kundzumachen.
§ 29 Abs. 6 Oö. GemO 1990	Der Bürgermeister hat jede Wahl in den Gemeindevorstand unverzüglich an der Amtstafel kundzumachen.	Der Bürgermeister hat jede Wahl in den Gemeindevorstand unverzüglich kundzumachen.
§ 31 Abs. 4 letzter Satz Oö. GemO 1990	Unverzüglich nach Einlangen der Mitteilung der Aufsichtsbehörde, daß sie keinen Anlaß zum Einschreiten gemäß § 103 findet, spätestens aber vier Wochen nach der Beschlußfassung hat der zur Vertretung berufene Vizebürgermeister Tag und Gegenstand der Volksabstimmung gemäß § 94 kundzumachen.	Unverzüglich nach Einlangen der Mitteilung der Aufsichtsbehörde, daß sie keinen Anlaß zum Einschreiten gemäß § 103 findet, spätestens aber vier Wochen nach der Beschlußfassung hat der zur Vertretung berufene Vizebürgermeister Tag und Gegenstand der Volksabstimmung an der Amtstafel kundzumachen.

2. Oö. Gemeinde-Kundmachungsreformgesetz

13. Übersicht legislative Anpassungen und Klarstellungen



	Neu	Bisher
§ 38 Abs. 3 letzter Satz Oö. GemO 1990	Am Tag nach der Einbringung dieses Antrages ist der Wortlaut der Frage sowie die erforderliche Mindestzahl von Anträgen wahlberechtigter Gemeindemitglieder, die sich diesem Begehren anschließen müssen, und der hiebei einzuhaltende Vorgang vom Bürgermeister an der Amtstafel kundzumachen.	Am Tag nach der Einbringung dieses Antrages ist der Wortlaut der Frage sowie die erforderliche Mindestzahl von Anträgen wahlberechtigter Gemeindemitglieder, die sich diesem Begehren anschließen müssen, und der hiebei einzuhaltende Vorgang vom Bürgermeister kundzumachen.
§ 38 Abs. 7 erster Satz Oö. GemO 1990	Der Tag der Volksbefragung ist zugleich mit der zu beantwortenden Frage vom Bürgermeister gemäß § 94 kundzumachen.	Der Tag der Volksbefragung ist zugleich mit der zu beantwortenden Frage vom Bürgermeister kundzumachen.
§ 38 Abs. 11 Oö. GemO 1990	Das Ergebnis der Volksbefragung ist vom Bürgermeister unverzüglich an der Amtstafel kundzumachen; die Angelegenheit, die Gegenstand der Volksbefragung war, ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen.	Das Ergebnis der Volksbefragung ist vom Bürgermeister unverzüglich kundzumachen; die Angelegenheit, die Gegenstand der Volksbefragung war, ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen.

2. Oö. Gemeinde-Kundmachungsreformgesetz

13. Übersicht legislative Anpassungen und Klarstellungen



	Neu	Bisher
§ 45 Abs. 4 Oö. GemO 1990	Die Abhaltung einer Sitzung des Gemeinderates ist vom Bürgermeister sieben Tage, in besonders dringenden Fällen 24 Stunden vorher unter Angabe des Tages, der Beginnzeit, des Ortes und der Tagesordnung der Sitzung unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 54 Abs. 6 an der Amtstafel kundzumachen.	Die Abhaltung einer Sitzung des Gemeinderates ist vom Bürgermeister sieben Tage, in besonders dringenden Fällen 24 Stunden vorher unter Angabe des Tages, der Beginnzeit, des Ortes und der Tagesordnung der Sitzung unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 54 Abs. 6 kundzumachen.
§ 76 Abs. 3 zweiter Satz Oö. GemO 1990	Die Auflage ist von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister fristgerecht mit dem Hinweis an der Amtstafel kundzumachen, dass es jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, freisteht, innerhalb der Auflagefrist gegen den Entwurf schriftliche Einwendungen beim Gemeindeamt einzubringen.	Die Auflage ist von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister fristgerecht mit dem Hinweis kundzumachen, dass es jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, freisteht, innerhalb der Auflagefrist gegen den Entwurf schriftliche Einwendungen beim Gemeindeamt einzubringen.

2. Oö. Gemeinde-Kundmachungsgesetz

13. Übersicht legislative Anpassungen und Klarstellungen



	Neu	Bisher
§ 76 Abs. 7 Oö. GemO 1990	Der vom Gemeinderat beschlossene Gemeindevoranschlag ist zwei Wochen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und gemäß den Bestimmungen der VRV 2015 auf der Internetseite der Gemeinde bereitzuhalten. Die Auflage ist von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister fristgerecht an der Amtstafel kundzumachen.	Der vom Gemeinderat beschlossene Gemeindevoranschlag und die nach Abs. 6 gefassten Beschlüsse sind zwei Wochen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und gemäß den Bestimmungen der VRV 2015 auf der Homepage der Gemeinde bereitzuhalten. Die Auflage ist von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister fristgerecht kundzumachen.
§ 92 Abs. 9 zweiter Satz Oö. GemO 1990	Die Auflage ist von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister fristgerecht mit dem Hinweis an der Amtstafel kundzumachen, dass es jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, freisteht, innerhalb der Auflagefrist gegen den Rechnungsabschluss schriftliche Einwendungen beim Gemeindeamt einzubringen.	Die Auflage ist von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister fristgerecht mit dem Hinweis kundzumachen, dass es jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, freisteht, innerhalb der Auflagefrist gegen den Rechnungsabschluss schriftliche Einwendungen beim Gemeindeamt einzubringen.

2. Oö. Gemeinde-Kundmachungsreformgesetz

13. Übersicht legislative Anpassungen und Klarstellungen



	Neu	Bisher
§ 93 Abs. 4 letzter Satz Oö. GemO 1990	Die Auflage ist von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister fristgerecht an der Amtstafel kundzumachen.	Die Auflage ist von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister fristgerecht kundzumachen.
§ 101 Abs. 3 Oö. GemO 1990	Eine von der Aufsichtsbehörde nach Abs. 2 erlassene Verordnung ist überdies von der Gemeinde unverzüglich an der Amtstafel kundzumachen.	Eine von der Aufsichtsbehörde nach Abs. 2 erlassene Verordnung ist überdies von der Gemeinde unverzüglich in gleicher Weise wie die aufgehobene Verordnung kundzumachen.

2. Oö. Gemeinde-Kundmachungsgesetz

13. Übersicht legislative Anpassungen und Klarstellungen - Statutarstädte



	Neu	Bisher
§ 31 Abs. 5 letzter Satz StL. 1992	Für die Durchführung der Volksabstimmung gelten § 67 Abs. 4, 6 bis 9, 12 und 15 erster Satz mit der Maßgabe, daß der (die) zur Vertretung berufene Vizebürgermeister (Vizebürgermeisterin) den Tag der Volksabstimmung gemäß § 65 und das Ergebnis der Volksabstimmung im Amtsblatt der Stadt Linz kundzumachen und die Herstellung der Amtlichen Stimmzettel anzuordnen hat.	Für die Durchführung der Volksabstimmung gelten § 67 Abs. 4, 6 bis 9, 12 und 15 erster Satz mit der Maßgabe, daß der (die) zur Vertretung berufene Vizebürgermeister (Vizebürgermeisterin) den Tag und das Ergebnis der Volksabstimmung kundzumachen und die Herstellung der Amtlichen Stimmzettel anzuordnen hat.
§ 44 Abs. 6 Z 3 StL. 1992	Ausgenommen vom eigenen Wirkungsbereich der Stadt sind 3. die Kundmachung von Verordnungen der Stadt in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches (§ 65) [...]	Ausgenommen vom eigenen Wirkungsbereich der Stadt sind 3. die Kundmachung von Verordnungen der Stadt in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches (§§ 6 und 65) [...]
§ 67 Abs. 6 erster Satz StL. 1992	Der Tag der Volksabstimmung ist zugleich mit der zu beantwortenden Frage vom (von der) Bürgermeister (Bürgermeisterin) gemäß § 65 kundzumachen.	Der Tag der Volksabstimmung ist zugleich mit der zu beantwortenden Frage vom (von der) Bürgermeister (Bürgermeisterin) kundzumachen.

2. Oö. Gemeinde-Kundmachungsgesetz

13. Übersicht legislative Anpassungen und Klarstellungen - Statutarstädte



	Neu	Bisher
§ 67 Abs. 15 erster Satz StL. 1992	Das Ergebnis der Volksabstimmung ist vom (von der) Bürgermeister (Bürgermeisterin) im Amtsblatt der Stadt Linz kundzumachen.	Das Ergebnis der Volksabstimmung ist vom (von der) Bürgermeister (Bürgermeisterin) zu verlautbaren.
§ 68 Abs. 5 StL. 1992	Das Ergebnis der Volksbefragung ist vom (von der) Bürgermeister (Bürgermeisterin) unverzüglich im Amtsblatt der Stadt Linz kundzumachen; die Angelegenheit, die Gegenstand der Volksbefragung war, ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen.	Das Ergebnis der Volksbefragung ist vom (von der) Bürgermeister (Bürgermeisterin) unverzüglich kundzumachen; die Angelegenheit, die Gegenstand der Volksbefragung war, ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen.
§ 73 Abs. 3 StL. 1992	Eine Verordnung der Landesregierung nach Abs. 2 ist von der Stadt unverzüglich im Amtsblatt der Stadt Linz kundzumachen.	Eine Verordnung der Landesregierung nach Abs. 2 ist von der Stadt unverzüglich in gleicher Weise wie die aufgehobene Verordnung kundzumachen.

3. Verordnungen

- **Novelle oder Neuerlassung der VO**
- **"Muster-Verordnungen"**
- **Kurztitel, Abkürzung:** mit Jahreszahl.
- **Einheitliche Schreibweise des Ausgabedatums:** zB 1. August 2025.
- Für eine **ordnungsgemäße Kundmachung** ist die Angabe des die Verordnung erlassenden **Organs** wesentlich (vgl. VfSlg 6555/1971).
- Ab 1. Jänner beginnt die **Nummerierung der Verordnungsblätter** wieder mit der Nummer 1.
- **Pläne, Tabellen und Abbildungen:** Müssen im RIS gut darstellbar sein.
- **Anlagen:** Müssen ebenfalls formal ordnungsgemäß (zB Kopfzeile, Maßstab und Bezeichnung) gestaltet werden und im RIS gut darstellbar sein. Bei mehreren Anlagen sind diese zu nummerieren ("Anlage 1", "Anlage 2", ...).
- **Kopfzeile:** "VBl. (Markt-)Gemeinde / Stadt x Nr. x/Jahreszahl - ausgegeben am x. Monat 20xx").
- **Checkliste Verordnungserlassung** (nicht nur Gemeinde-VO): https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Dokumente%20VerfD/verfD_verordnungserlassung.pdf



**Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!**

